

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0011-I/4/2018

Wien, am 6. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Februar 2018 unter der **Nr. 256/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung in Schulen – Besuch des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Landeshauptmannes der Steiermark an der Schule Murfeld gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13 sowie 15 bis 21:

- Welche Rechtsansicht hat der Bundeskanzler zu dem beschriebenen Rechtsbruch?
- War dem Bundeskanzler die Unzulässigkeit des Schulbesuches gem. § 46 Abs 3 SchUG iVm § 2 SchOG bekannt?
- Hat sich der Bundeskanzler vor seinem Besuch mit der Rechtsansicht des Bildungsministeriums in dem Rundschreiben Nr. 13/2008 befasst und wenn ja, wieso wurde entgegen dieser Rechtsansicht gehandelt?
- Welche Maßnahmen lagen zum Zeitpunkt des Besuches der Schule vor, um Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten von Politikern an Schulen zu verhindern?
- Welche Maßnahmen sind geplant, um künftig Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten von Politikern an Schulen zu verhindern?
- Selbst für den Fall, dass der Bundeskanzler den Schulbesuch mit der Funktion und dem öffentlichen Amt, in dem die Beteiligten stehen, begründet: wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der Erwägungen des Unterrichtsministeriums, dass – unabhängig vom deklamierten Grund des Besuches - jedenfalls eine zumindest

latente Werbewirkung für die entsprechende politische Partei nicht ausgeschlossen werden kann, vereinbar?

- *Selbst für den Fall, dass der Bundeskanzler den Schulbesuch mit der Funktion und dem öffentlichen Amt, in dem die Beteiligten stehen, begründet: wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der oben angeführten parteipolitischen Vermarktung der von der Regierung angestrebten Bildungspolitik vereinbar?*
- *Wie wird der Bundeskanzler § 46 Abs 3 SchUG iVm § 2 SchOG im Zusammenhang mit seinen zukünftigen Auftritten an Schulen berücksichtigen?*
- *Welche Rechtsansicht hat der Bundeskanzler zu möglichen künftigen Schulbesuchen von Politikern anderer Parteien?*
- *Bekennt sich der Bundeskanzler zu den Erwägungen im Rundschreiben Nr. 13/2008, die die parteipolitische Unabhängigkeit öffentlicher Schulen gewährleisten sollen?*
 - a. *Falls ja, wieso hat der Bundeskanzler nicht vom Schulbesuch Abstand genommen?*
 - b. *Falls ja, welche Maßnahmen sind seitens des Bundeskanzlers geplant, um unzulässige parteipolitische Werbung durch Regierungsvertreter in Zukunft zu unterbinden?*
 - c. *Falls ja, wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der Erwägungen des Unterrichtsministeriums, dass „Werbung mehr ist als das bewusst wahrgenommene Propagieren eines Produktes oder einer Idee“, vereinbar?*
- *Wurde die Zustimmung der Schulleitung zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt?*
 - a. *Falls ja, mit welcher Begründung wurde dieser von der Schulleitung genehmigt und warum hat das Rundschreiben dabei keine Berücksichtigung gefunden?*
 - b. *Falls ja, wer hat die Zustimmung der Schulleitung beantragt?*
 - c. *Falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften für zukünftige Fälle zu gewährleisten?*
- *Hatte der Bundeskanzler vor dem Besuch Kenntnis darüber, ob die Zustimmung der Schulleitung zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt wurde, und falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften für zukünftige Fälle zu gewährleisten?*
- *Wurde die Zustimmung der zuständigen Schulbehörde zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt und falls ja, warum hat es der Bundeskanzler unterlassen, die Erwägungen - wonach unzulässige Werbung iSd § 46 Abs 3 SchUG auch nicht mit "Zustimmung" der Schulbehörden erlaubt ist - zu berücksichtigen?*
- *Wurde die Zustimmung der Eltern eingeholt, dass ihre Kinder gemeinsam mit Partei- und Regierungsvertretern gefilmt und fotografiert werden dürfen?*
 - a. *Falls nein, welche Stellungnahme gibt der Bundeskanzler zu diesem Rechtsbruch ab?*
 - b. *Falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden?*
 - c. *Falls ja, in welcher Form und auf wessen Veranlassung?*
 - d. *Selbst falls ja, welche rechtliche Stellungnahme hat der Bundeskanzler zu der Verletzung des Bildnisschutzes gem. § 78 Abs 1 UrhG, zu dem es durch das Veröffentlichen und Verbreiten der Bilder der Kinder, die einer Veröffentlichung nicht wirksam zustimmen können, kam?*

- Welche Maßnahmen sind bezogen auf Frage 14 und 15 geplant, um die Persönlichkeitsrechte von Schulkindern bei öffentlichen Auftritten von Partei- und Regierungsvertretern zu schützen?
- Wurden die Eltern im Vorfeld über den Besuch der Schule informiert?
- Wurde das Bildungsministerium über den Besuch der Schule informiert?
- Wurde anlässlich des Besuches einschlägiges Werbematerial (z.B. Autogrammkarten, Unterschriftenzettel, Parteilogo, Partefarben, Parteibezeichnungen, etc.) in die Schule transportiert und falls ja, sehen Sie darin eine Verletzung des Verbots schulfremder Werbung?
- Wer hat anlässlich des Besuches Autogrammkarten oder Unterschriften in der Schule verteilt?
- Sind weitere Politikerauftritte von RegierungsvertreterInnen an Schulen geplant?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Zu Frage 14:

- War dem Bundeskanzler bekannt, ob die Zustimmung aller Eltern eingeholt wurde, dass ihre Kinder gemeinsam mit Partei- und Regierungsvertretern gefilmt und fotografiert werden dürfen?

Diese Zustimmung lag vor.

Sebastian Kurz

